

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Bayerisch Gmain

(Parkgebührenverordnung - PGVO)

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Parkplatz Bergfriedhof, FINr. 9/15, Gemarkung Bayerisch Gmain
- Parkplatz Bergkurgarten, FINr. 10/9, Teilfläche aus 9/16 und 9/0, Gemarkung Bayerisch Gmain

täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3

Gebührenpflicht

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächlichen Nutzer/in den Parkflächen. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 5

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:

Parkdauer bis eine Stunde/ 1,00 €

Parkdauer über eine bis zu zwei Stunden/ 2,00 €

Parkdauer über zwei Stunden/ 5,00 € (Tagesticket)

(2) Parkplatz Bergfriedhof: Für die Friedhofsbesucher sind 10 Stellplätze ausgewiesen und für die Dauer des Besuchs durch Ausgabe eines Friedhoftickets (Friedhoftaste) gebührenfrei. Die Höchstparkdauer beträgt 45 Minuten. Bei Beerdigungen kann der gesamte Parkplatz gebührenfrei benutzt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Bayerisch Gmain, 11.10.2022



Armin Wierer, 1. Bürgermeister